



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 29

Samstag, 13. April 2019

Nr. 3

Der
Arnschter Ausrufer
informiert:



- Information zum Wirtschaftsfrühling S. 2
- Einsichtnahme Wählerverzeichnis S. 2 ff.
- Information zur Beantragung von Briefwahlunterlagen S. 5
- Beschlüsse des Stadtrates S. 5
- Hauptsatzung der Stadt Arnstadt S. 5 ff.
- Kulturförderrichtlinie der Stadt Arnstadt S. 12 ff.
- Einladung Jagdgenossenschaften S. 13 ff.
- Information zum Verkauf von Brennholz S. 14
- Nachruf S. 15

Wirtschaftsfrühling Arnstadt



Messe für Berufe und Perspektiven

27. April 2019 10.00 – 14.00 Uhr
Stadthalle Arnstadt

www.arnstadt.de



KOSTENFREI

PARK & RIDE
NUTZEN SIE DIE KOSTENFREIEN PARKPLÄTZE UND UNSEREN BUS-SHUTTLE VOM **ZENTRUM-PARKPLATZ** (WOLLMARKT) IN ARNSTADT.



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Erfurt



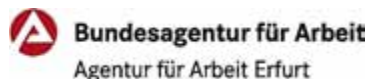


*Das nächste Amtsblatt
erscheint am:*

11. Mai 2019

Amtlicher Teil

Wirtschaftsfrühling Arnstadt



10. Wirtschaftsfrühling Arnstadt am 27. April bietet Jobs und Ausbildungsplätze sowie Coaching zu Bewerbung und Weiterbildung

Sie suchen eine Arbeit? Ihre Kinder sind auf Ausbildungssuche? Sie wollen sich beruflich neu orientieren? Sie brauchen Unterstützung beim Bewerbungsmanagement? Dann kommen Sie mit Ihrer Familie zum 10. Arnstädter Wirtschaftsfrühling: Am Samstag nach Ostern, dem 27. April 2019, laden die Agentur für Arbeit Arnstadt, das Jobcenter Ilm-Kreis und die Stadt Arnstadt in die Stadthalle Arnstadt ein. Von 10 bis 14 Uhr stellen über 70 Unternehmen und Institutionen berufliche Chancen rund um die Wirtschaftsregion „Erfurter Kreuz“ und den Ilm-Kreis vor.

Für Jobsuchende, Schüler, Wechselwillige, Pendler, Akademiker, Arbeitgeber und Familien - der Wirtschaftsfrühling bietet freie Stellen, Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten, Unternehmenspräsentationen, Bewerbungsgespräche, Vorträge und Beratung. „Der Wirtschaftsfrühling findet in diesem Jahr zum 10. Mal statt. Alle Aussteller bieten Arbeit, Ausbildung oder eine berufliche Perspektive wie Weiterbildung an. Das ist eine gute Möglichkeit, mit den Personalverantwortlichen der Region ins Gespräch zu kommen, um die beruflichen Chancen zu besprechen. Auch Pendler und Rückkehrwillige sind auf der Messe herzlich willkommen“, sagt Frank Spilling, Bürgermeister der Stadt Arnstadt.

Über 70 Unternehmen der Maschinenbau- und Metallbranche, aus Handwerk, Industrie, Lebensmittel-, Gesundheits- und Pflegebranche sowie Logistik und Gastronomie stellen sich vor. Sie bringen über 600 Stellen für dieses Jahr mit. Dazu kommen über 250 Ausbildungsplätze sowie Studienplätze für ein duales Studium. „Die ausstellenden Unternehmen sind die Leuchttürme und Anker der regionalen Wirtschaft. Neben Neuansiedlungen sind auch in diesem Jahr wieder viele traditionelle Unternehmen vor Ort, die händeringend Auszubildende, Studierende und Arbeitskräfte suchen“, sagt Beatrice Ströhl, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Erfurt. Neu dabei sind z.B. der Batteriehersteller CATL, der Mechatronik-Spezialist Marquardt Service GmbH, die Grabower Süßwaren GmbH und die Bundespolizei. Die Ausstellerliste mit allen Unternehmen ist auf www.arnstadt.de zu finden.

Die Messe entwickelt sich zunehmend zu einem Karriereportal. Neben den Job- und Ausbildungsangeboten sind zahlreiche Coaches wie die Berufsberatung und die Weiterbildungsberatung vor Ort. Sie beraten Jugendliche zur Ausbildungs- und Studienwahl sowie Erwachsene, wenn sie sich weiterbilden oder beruflich neu orientieren wollen. Neu ist zum zehnjährigen Jubiläum das große Bewerbungs- und Coachingcenter. Hier schauen sich Experten die Bewerbungen der Besucher genau an. Eine Farb- und Stilberatung gibt Tipps für das richtige Outfit zum Vorstellungsgespräch. Zum Schluss gibt es ein professionelles Fotoshooting mit einem kostenlosen Bewerbungsbild. Hierfür ist eine vorherige Anmeldung auf www.arnstadt.de erforderlich.

Der Geschäftsführer des Jobcenters Ilm-Kreis, Alexander Kötschau, rät dazu, die Messe aktiv zu nutzen: „Jobsuchende können mit den Personalverantwortlichen ins Gespräch kommen. So hat in den letzten Jahren schon so mancher seine Arbeit beim Wirtschaftsfrühling gefunden. Gerade wenn es Lücken im Lebenslauf gibt, lohnt sich das direkte Gespräch im Rahmen der Messe.“

Das sind die Highlights zum zehnten Wirtschaftsfrühling:

- Im großen **Bewerbungs- und Coachingcenter** können Sie kostenlos Ihre Bewerbung von erfahrenen Experten erstellen oder checken lassen. Zusätzlich gibt es eine individuelle Farb- und Stilberatung und ein professionelles Fotoshooting. Die Plätze dafür sind begrenzt. Bitte melden Sie sich für einen Termin an. Alle Informationen auf www.arnstadt.de.
- Junge Menschen können am Stand der Arbeitsagentur mit virtual reality in den Arbeitsalltag von einem Azubi eintauchen. Mit **3-D-Brillen** erleben Schülerinnen und Schüler den ersten Ausbildungstag im Unternehmen virtuell. Damit können Betriebe und Ausbildungsberufe in 360 Grad besucht werden.
- Der **Frühling** steht auch kulinarisch und visuell im Zentrum der Messe: Im Außenbereich bietet die Gärtnerei Böhm Frühjahrsblüher an. Neben einem Mittagsimbiss gibt es Eiskreationen der EisManuFaktur Geratal.
- Wer schon immer mal einen Künstler für ein Event buchen wollte, kann mit den Künstlervermittlern der **ZAV-Künstlervermittlung** am Stand der Arbeitsagentur ins Gespräch kommen.

Noch ein Tipp:

Nutzen Sie die Parkplätze am Wollmarkt sowie den kostenfreien Busshuttle zur Stadthalle.



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Arnstadt wird in der Zeit vom **6. Mai 2019** (20. Tag vor der Wahl) bis **10. Mai 2019** (16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlbüros der Stadtverwaltung Arnstadt

Montag, Dienstag,

Donnerstag, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

Dienstag zusätzlich von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr,

Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Mittwoch geschlossen

im Rathaus der Stadt Arnstadt, Markt 1 (Raum 2.04), 99310 Arnstadt

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Wahlbüro, Raum 2.04, Markt 1, 99310 Arnstadt Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Ilm-Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs.1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 (16. Tag vor der Wahl) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Wahlbüro, Raum 2.04, Markt 1, 99310 Arnstadt mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Arnstadt, den 29. März 2019

Stadt Arnstadt
Michael Kopf
Wahlbeauftragter

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Mitglieder des Kreistages des Ilm-Kreises, der Stadtratsmitglieder in der Stadt Arnstadt und die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung der Stadt Arnstadt

- Angelhausen/Oberndorf
- Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda
- Dosedorf, Espenfeld
- Ettischleben, Hausen, Marlishausen
- Kettmannhausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra
- Rudisleben
- Siegelbach

am 26. Mai 2019 wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag zusätzlich von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch geschlossen,

in der Stadtverwaltung Arnstadt, Wahlbüro, Markt 1, Raum 2.04, 99310 Arnstadt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Wahlbüro, Markt 1, Raum 2.04, 99310 Arnstadt schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, bis 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, Wahlbüro, Raum 2.04, 99310 Arnstadt, E-Mail: wahlbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de, Fax: 03628/745-860 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25. Mai 2019, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl der Ortsteilbürgermeister für die Ortsteile der Stadt Arnstadt mit Ortsteilverfassung am 26. Mai 2019 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 9. Juni 2019 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26. Mai 2019 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26. Mai 2019 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 7. Juni 2019 bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, Wahlbüro, Raum 2.04, 99310 Arnstadt, E-Mail: wahlbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de, Fax: 03628/745-860 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 8. Juni 2019, bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Stadt Arnstadt, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019 bis 18:00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 9. Juni 2019 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Arnstadt, 29. März 2019

Michael Kopf
Wahlleiter der Stadt Arnstadt

Information zur Beantragung von Briefwahlunterlagen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, wie zu jeder Wahl, haben Sie die Möglichkeit, Ihr Wahlrecht auch auf dem Wege der Briefwahl in Anspruch zu nehmen.

Die **Briefwahlunterlagen** können wie folgt beantragt werden:

1. Persönliche Abholung der Briefwahlunterlagen bzw. Erledigung der Briefwahl vor Ort im Wahlbüro der Stadt Arnstadt vom **06.05.2019 bis zum 24.05.2019** zu folgenden Servicezeiten im Raum 2.04 des Arnstädter Rathauses

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

Am Freitag, den 24.05.2019, ist das Wahlbüro zusätzlich von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

2. Postalische Anforderung mithilfe eines frankierten Umschlages an:
Stadt Arnstadt
Wahlbüro
Markt 1
99310 Arnstadt

In beiden Fällen bitten wir Sie darauf zu achten, dass der **Wahlscheinantrag** auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung **vollständig ausgefüllt** das Wahlbüro erreicht. Nur so kann ein reibungsloser Ablauf im Wahlbüro sowie ein zeitnahe Postversand der Unterlagen gewährleistet werden.

3. Alternativ ist die Beantragung der Briefwahlunterlagen auch online möglich. Bitte nutzen Sie hierzu die Homepage der Stadt Arnstadt **www.arnstadt.de**. Zur Online-Beantragung sind Ihre persönlichen Daten sowie Ihre Wählernummer und Stimm- oder Wahlbezirksnummer, welche Sie auf Ihrer Wahlbenachrichtigung

finden, anzugeben. Die Online-Beantragung ist bis **Dienstag, den 21. Mai 2019** möglich.

4. Der Antrag kann aber auch mit einer formlosen E-Mail an wahlbuero@stadterverwaltung.arnstadt.de oder per Telefax an **03628 745 860** gestellt werden. Die erforderlichen Angaben wie Name, Adresse, Geburtsdatum und Wohnanschrift müssen im Antrag unbedingt enthalten sein.

Möchten Sie die **Briefwahlunterlagen für andere Personen** beantragen und/oder entgegen nehmen, so ist die **Vollmacht** der wahlberechtigten Person für die Person, welche den Antrag stellt und/oder die Briefwahlunterlagen entgegennehmen soll, vorzulegen. Diese Vollmacht finden Sie auch auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung und ist **zusätzlich** zum Wahlscheinantrag auszufüllen.

Beschlüsse der 45. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 14.03.2019

Beschluss-Nr. 2019/0920

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Arnstadt

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Arnstadt.

Beschluss-Nr. 2019/0932

Änderung der Kulturförderrichtlinie der Stadt Arnstadt

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Kulturförderrichtlinie wie vorliegend.

Frank Spilling
Bürgermeister

Stadt Arnstadt

B VI/2019/0920

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in der Sitzung am 14. März 2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Hauptsatzung der Stadt Arnstadt vom 27. März 2019

Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Einwohner, Bürger
§ 2	Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel
§ 3	Ortsteile
§ 4	Einwohnerantrag
§ 5	Bürgerbegehren — Bürgerentscheid
§ 6	Einwohnerversammlung
§ 7	Stadtrat
§ 8	Ausschüsse
§ 9	Bürgermeister
§ 10	Beigeordnete
§ 11	Gleichstellungsbeauftragte/Beauftragte für Menschen mit Behinderung
§ 12	Kinder- u. Jugendbeirat
§ 13	Seniorenbeirat
§ 14	Ehrenbezeichnung
§ 15	Entschädigung
§ 16	Öffentliche Bekanntmachung
§ 17	Sprachform, Inkrafttreten

§ 1

Name, Einwohner, Bürger

(1) Die Stadt führt den Namen Arnstadt.

(2) Zur Stadt Arnstadt gehören - außer der Kernstadt - die räumlich getrennten Ortsteile

- Angelhausen/Oberndorf
- Branchewinda
- Dannheim
- Dosdorf
- Espenfeld
- Ertischleben
- Görbitzhausen
- Hausen
- Kettmannshausen
- Marlishausen
- Neuroda
- Reinsfeld
- Roda
- Rudisleben
- Schmerfeld
- Siegelbach
- Wipfra

Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit den Namen der Stadt. Die Schreibweise ist somit Arnstadt — Name des Ortsteils.

(3) Bürger im Sinne dieser Vorschrift ist jeder Einwohner der Stadt Arnstadt, der als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bei den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.

(4) Einwohner im Sinne dieser Vorschrift ist, jede Person die im Gebiet der Stadt Arnstadt wohnt.

§ 2

Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Arnstadt führt das in der Anlage A dargestellte und beschriebene Stadtwappen.

(2) Die Stadt Arnstadt führt die in der Anlage B dargestellte und beschriebene Stadtflagge.

(3) Die Stadt Arnstadt führt die in der Anlage C dargestellten Dienstsiegel.

Im Dienstsiegel wird das Stadtwappen gezeigt. Das Dienstsiegel trägt die Umschrift: Thüringen - Stadt Arnstadt sowie die Siegelnummer. Es wird als „kleines Siegel“ und „großes Siegel“ geführt.

§ 3

Ortsteile

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:

- Arnstadt - Angelhausen/Oberndorf
- Arnstadt - Rudisleben
- Arnstadt - Siegelbach,

die nachfolgend genannten Ortsteile erhalten eine gemeinsame Ortsteilverfassung:

- Arnstadt - Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda
- Arnstadt - Dosdorf, Espenfeld
- Arnstadt - Ertischleben, Hausen, Marlishausen

- Arnstadt - Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra.

(2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden jeweils der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.

(3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Ortsteilbürgermeisters in einem mit Beginn der neuen Amtszeit des Stadtrates eingeführten oder geänderten Ortsteil mit Ortsteilverfassung gilt die Einführung oder Änderung der Ortsteilverfassung als zum Zeitpunkt der Wahl bereits eingetreten.

Der Ortsteilbürgermeister erhält eine Entschädigung nach § 15 dieser Hauptsatzung.

Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.

Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. Dieser vertritt den Ortsteilbürgermeister bei dessen Abwesenheit; er ist ehrenamtlich tätig, jedoch nicht Ehrenbeamter der Stadt.

(4) Nach § 45 Abs. 3 S. 3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates in den Ortsteilen

• Arnstadt - Angelhausen/Oberndorf	8 Mitglieder
• Arnstadt - Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda	6 Mitglieder
• Arnstadt - Dosdorf, Espenfeld	4 Mitglieder
• Arnstadt - Ertischleben, Hausen, Marlishausen	8 Mitglieder
• Arnstadt - Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra	6 Mitglieder
• Arnstadt - Rudisleben	8 Mitglieder
• Arnstadt - Siegelbach	4 Mitglieder

Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils. Er gibt Empfehlungen und Vorschläge ab, die innerhalb von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Stadt behandelt werden müssen.

Der Ortsteilrat entscheidet in eigener Verantwortung über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:

1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr,
3. im Rahmen einer eingeschränkten Budgetierung über infrastrukturelle Kleinmaßnahmen; das Budget wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung festgesetzt,
4. Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteiles dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; bei Doppelbenennungen mit Verwechslungsgefahr entscheidet der Stadtrat im Benehmen mit dem Ortsteilrat,

5. Pflege von Partner- und Patenschaften im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
6. Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortsteilangelegenheiten,
7. Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Heimatmuseen und Dorfgemeinschaftshäuser.

Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen zu folgenden Angelegenheiten des Ortsteils ab:

1. Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
2. beabsichtigte Veranstaltungen und Märkte im Ortsteil,
3. Haushalts- und Finanzplan,
4. Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen, den Einrichtungen des Bestattungswesens,
5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen und Spielplätzen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinaus geht,
6. Teilnahme an Wettbewerben zur Stadt- bzw. Dorfentwicklung und -verschönerung,
7. Erlass, Änderung oder Aufhebung eines den Ortsteil betreffenden Bebauungsplans, Ergänzungssatzung und Klarstellungssatzung,
8. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung oder Schließung von öffentlichen Einrichtungen des Ortsteils,
9. der Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen in dem Ortsteil
10. der Verwendung des Ortsteilwappens bzw. -flagge
11. Einrichtung einer Schiedsstelle, die den Bereich der Ortsteile des jeweiligen Ortsteilrates umfasst und die Wahl der Schiedsperson für diese Schiedsstelle.

(5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates wird von dem für die Wahl der Stadtratsmitglieder zuständigen Wahlorgan geleitet:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die §§ 1, 2 und 12 des ThürKWG in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister einzuberufen.
Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird und jeder Wahlberechtigte darüber hinaus durch die Stadt schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und den Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen ist.
Die Benachrichtigung hat die Aufforderung zu beinhalten, dass sie zur Wahl mitzubringen ist.
- c) Die Fristen für die Wahlbekanntmachung zur Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder und für die Benachrichtigung der wahlberechtigten Bürger regelt sich nach den entsprechenden

wahlrechtlichen Bestimmungen des ThürKWG/ der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKW0).

- d) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt, der dabei von Stadtbediensteten unterstützt wird.
- e) Zu Beginn der Bürgerversammlung, die der Bürgermeister als Wahlleiter leitet, haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in das Wählerverzeichnis des Ortsteils einzutragen, das durch die Stadt am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchst. A) teilnehmen; die Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus der Wahlbenachrichtigung oder einem amtlichen Ausweispapier (Pass, Passersatz, Personalausweis).
- f) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder anwesende Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag wird in die Niederschrift aufgenommen. Er bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der schriftlichen Zustimmung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- g) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch einem Bewerber nur eine Stimme geben.
- h) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter zur Stimmabgabe auf.
Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass nur Bewerber gewählt werden können, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen wie Ortsteilratsmitglieder zugelassen sind, kann der Bürger auch andere wählbare Personen wählen; auch hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person amtlich ausgewiesen hat.
Er begibt sich dann in die Wahlkabine und kennzeichnet dort auf dem Stimmzettel die Bewerber seiner Wahl bzw. trägt andere wählbare Personen seiner Wahl in den Stimmzettel ein, falls weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen wurden wie Ortsteilratsmitglieder zugelassen sind.
Er faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat.
Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis und seine Wahlberechtigung fest. Liegen keine der in § 33 Abs. 6 ThürKW0 genannten Zurückweisungsgründe vor, gibt der Wahlleiter die Wahlurne frei.
Der Wähler legt danach seinen gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.
Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
Nachdem alle in dem Wählerverzeichnis eingetragenen anwesenden Wahlberechtigten die Möglichkeit hatten, ihre Stimmen anzugeben, erklärt der Wahlleiter die Wahlhandlung für geschlossen.
Die Stimmenauszählung ist öffentlich.
- i) Gewählt sind bis zur zulässigen Höchstzahl der Ortsteilratsmitglieder die Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen.
- j) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 2 und 3 ThürKWG entsprechend.
- k) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben und darüber hinaus im Amtsblatt der Stadt Arnstadt.

- l) Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates beginnt mit ihrer Wahl.
- m) Die Sitzungen des Ortsteilrates finden mindestens einmal im Vierteljahr statt.

§ 4

Einwohnerantrag

Die Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).

Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

§ 5

Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

Das Nähere regelt das Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige städtische Angelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn der Stadtrat bzw. für den Geltungsbereich eines Ortsteils der Ortsteilrat dies beschließt oder wenn wenigstens 4 v. H. der Einwohner ab dem vollendeten 18. Lebensjahr dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beim Bürgermeister schriftlich beantragen. Liegt ein solcher Antrag vor, soll die Einwohnerversammlung innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden.

(2) Der Termin der Einwohnerversammlung ist mindestens 2 Wochen im voraus unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen städtischen Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung beim Bürgermeister einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

Ist eine Antwort in der Einwohnerversammlung ausnahmsweise nicht möglich, muss in der nächsten öffentlichen Stadtratssitzung die Beantwortung erfolgen.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt in den Ortsteilen auf bestimmte Teile des Stadtgebietes beschränkte Einwohnerversammlungen einzuberufen.

§ 7

Stadtrat

(1) Die Zahl der nach § 23 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zu wählenden Stadtratsmitglieder wird bis zum Ende der nächsten, auf die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 folgenden gesetzlichen Amtszeit um 4 Stadtratsmitglieder erhöht.

(2) Der Stadtrat der Stadt Arnstadt wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und, für den Fall seiner Verhinderung, einen Stellvertreter. Dem Stadtratsvorsitzenden obliegt an Stelle des Bürgermeisters die Leitung der Sitzungen des Stadtrates. Weitere Aufgaben können ihm nicht übertragen werden.

Wählt der Stadtrat keinen Stadtratsvorsitzenden, so bleibt der Bürgermeister gemäß § 23 (1) ThürKO Vorsitzender des Stadtrates.

(3) Einzelheiten zu Arbeitsweise und Verfahrensfragen hinsichtlich des Stadtrates ergeben sich aus den einschlägigen Regelungen der ThürKO sowie aus der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt.

(4) Der Stadtrat hat das Recht und auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse und den der Ausschüsse vom Bürgermeister Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.

Wird Akteneinsicht verlangt, so sind in einem Antrag deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Stadtratsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen. Durch die Antragsteller können auch Sachverständige für die Akteneinsicht benannt werden. Die Akteneinsicht wird vom Bürgermeister in den Diensträumen der Stadtverwaltung gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Stadtverwaltung zu entscheiden.

§ 8

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Aufgaben.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern.

Der Stadtrat kann in die Ausschüsse neben den Stadtratsmitgliedern auch andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger berufen.

Darüber hinaus ist die Hinzuziehung von Sachverständigen zulässig.

(3) Die zur Verfügung stehenden, nicht durch den Bürgermeister und dessen Vertreter besetzten Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Proporzverfahren „Hare-Niemeyer“ verteilt.

Haben dabei mehrere Fraktionen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, welches im übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken.

Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

(5) Verändert sich während der Amtszeit des Ausschusses das Stärkeverhältnis der Fraktionen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 3 auszugleichen.

Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion oder Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(7) Entsprechend § 27 Abs. 1 Satz 8 ThürKO gilt das mathematische Proporzverfahren „Hare-Niemeyer“ auch für sonstige durch den Stadtrat zu besetzende Gremien. Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 5 Satz 1 gelten sinngemäß.

§ 9 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung.

Er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die in § 29 Abs. 2 ThürKO aufgeführten Aufgaben.

(3) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister entsprechend § 29 Abs. 4 ThürKO folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a) die Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten sowie Einzelgeschäfte, die infolge der vom Stadtrat beschlossenen Maßnahmen notwendig sind;
- b) den Erwerb von Gegenständen, die durch die Haushaltssatzung beschlossen wurden;
- c) die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten für die Stadt;
- d) die Entscheidung über die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis 18.000,00 €; sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts
- e) den Erlass bis 5.000,00 € und die Stundung bis 25.000,00 € im Einzelfall;
- f) die Genehmigung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben bis zu 1.000,00 € darüber hinaus bis zu 100 % des Ansatzes, jedoch maximal bis 12.500,00 € im Verwaltungshaushalt und maximal bis zu 25.000,00 € im Vermögenshaushalt; die Genehmigung zur Leistung außerplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungshaushaltes bis zu 12.500,00 € im Einzelfall und bis zu 25.000 € im Vermögenshaushalt. § 60 Thüringer Kommunalordnung findet Anwendung.
- g) die Vergabe von Ingenieur-, Architekten- und Gutachteraufträgen mit einem Geschäftswert bis 18.000,00 € (ohne Umsatzsteuer);
- h) die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis 10.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) bzw. Bauleistungen bis 25.000,00 € (ohne Umsatzsteuer);
- i) die Vergabe von Städtebaufördermitteln, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt; über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens;
- k) den Ankauf von Kunstwerken bzw. von für die Stadt wertvollen Kulturgütern, die im Einzelfall den Betrag bis 1.000, 00 € nicht übersteigen;
- l) den Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Verkehrswert bis 50.000,00 € wenn der Ankauf, Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert (§ 194 BauGB) erfolgt;
- m) Verkäufe und Erbbaurechtsverträge auf der Grundlage des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBERG), ausgenommen die Pflichten aus Vereinbarungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 SachenRBERG, ohne Flächenbegrenzung, wenn der Kaufpreis

nicht den Betrag von 5,00 €/qm übersteigt oder bis 18.000,00 € beträgt;

- n) den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis 20.000,00 € sowie außerordentliche Kündigung ohne Wertbegrenzung;
- o) die Erteilung und der Widerruf von Sondernutzungsrechten, wenn ein Jahreswert bis 3.000,00 € erreicht wird;
- p) die Beantragung von Bodenordnungsverfahren nach den Bestimmungen des BauGB, wenn bei Grundvermögen der Verkehrswert nicht überschritten wird und bei sonstigen Rechten der Wert bis 3.000,00 € beträgt;
- q) Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des BauGB bis 3.000,00 €, die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß BauGB bis 3.000,00 €, den Erlass eines Bau- oder Pflanzenangebotes nach BauGB, soweit die Kosten für das Bauvorhaben oder die Anpflanzung bis 10.000,00 € liegen;
- r) den Erlass eines Modernisierungs- und Instandhaltungsgebotes nach BauGB, wenn die Kosten der Maßnahme bis 10.000,00 € betragen.
- s) Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 10.000,00 €;

(4) Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Absatz 2 Nummer 2 der ThürKO wird auf 1,5 v. H., bezogen auf die Gesamtausgaben des städtischen Haushaltes, festgesetzt.

(5) Der Bürgermeister legt dem Finanzausschuss eine Information bei Veranlassung entsprechend der Punkte c) und s) und quartalsweise eine Liste der Entscheidungen entsprechend der Punkte e) und f) vor.

Der Bürgermeister legt dem Hauptausschuss quartalsweise Listen über Entscheidungen entsprechend der Punkte d) und l) sowie Listen über die Vergaben von Lieferung- und Dienstleistungsaufträgen entsprechend Punkt-h) vor.

Der Bürgermeister legt dem Bau, Vergabe- und Umweltausschuss quartalsweise Listen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens des Punktes j) sowie Listen über die Vergaben von Ingenieur-, Architekten- und Gutachteraufträgen, Bauleistungen und Städtebaufördermitteln entsprechend der Punkte g), h) und i) vor.

§ 10 Beigeordnete

(1) Der Stadtrat wählt bis zu zwei hauptamtliche Beigeordnete; er kann bis zu zwei ehrenamtliche Beigeordnete wählen.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den/die hauptamtlichen Beigeordneten vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Bürgermeister vor der Wahl. Die hauptamtlichen Beigeordneten gehen den ehrenamtlichen Beigeordneten in der Reihenfolge der Stellvertretung vor.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte/Beauftragte für Menschen mit Behinderung

(1) Gemäß § 33 ThürKO bestellt der Stadtrat eine hauptberuflich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Darüber hinaus ist sie als Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt Arnstadt tätig und dem Bürgermeister direkt unterstellt.

(2) Sie ist verantwortlich für alle Belange zur Verwirklichung des Grundrechtes auf Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Stadt Arnstadt und deren Ortsteilen.

(3) Sie setzt sich für die Entwicklung der Stadt Arnstadt als behindertenfreundliche Stadt ein. Sie gewährleistet die enge Zusammenarbeit der Stadtverwaltung mit den Behindertenverbänden der Stadt.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat im Stadtrat und seinen Ausschüssen bei allen Beratungsgegenständen, die in ihre direkten Tätigkeitsbereiche fallen, Rederecht.

§ 12

Kinder- und Jugendbeirat

(1) Für die Stadt Arnstadt soll ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet werden, der sich mit den Anliegen und Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen beschäftigt.

Die Zusammensetzung, über die der Stadtrat zu entscheiden hat, soll sich am Zweck des Beirates orientieren.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat wird auf der Grundlage einer gesonderten Satzung, die vom Stadtrat zu beschließen ist, tätig.

§ 13

Seniorenbeirat

(1) Für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er besteht aus Vertretern von Vereinen und Organisationen mit Sitz in Arnstadt, die sich mit Seniorenangelegenheiten beschäftigen.

(2) Näheres regelt eine entsprechende Satzung.

§ 14

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(2) Personen, die nach dem 6. Mai 1990 als Mitglieder des Stadtrates ihr Mandat mindestens drei volle Wahlperioden ausgeübt haben, können die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Stadtrates“ erhalten. Die Verleihung der Ehrenbezeichnung ist in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde und einer Ehrennadel durch den Bürgermeister vorzunehmen.

(3) Im Regelfall soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus dem Stadtrat erfolgen. Der Stadtrat beschließt über die Verleihung der Ehrenbezeichnung auf Vorschlag des Hauptausschusses.

(4) Der Stadtrat der Stadt Arnstadt kann die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 15

Entschädigung

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Fraktionen als Entschädigung:

- einen monatlichen Sockelbetrag von 125,00 €
- sowie ein Sitzungsgeld von 25,00 €

für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses oder einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dient.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gewährt wird, darf zwei pro Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Pro Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Stadtrates, die beruflich als Arbeiter, Angestellte oder Beamte tätig sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags, der durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 entsteht.

(3) Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, jedoch nur bis 19:00 Uhr des betreffenden Sitzungstages, der durch Zeitversäumnis aufgrund einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 entstanden ist.

Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde ehrenamtlicher Tätigkeit nach Absatz 1. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens vier Stunden pro Tag gewährt.

(4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Stadtratsmitgliedern Reisekosten in analoger Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes gezahlt. Die Notwendigkeit der auswärtigen Tätigkeit ist durch den Bürgermeister ausdrücklich zu bestätigen.

(5) Für Mitglieder eines Ortsteilrates (ausgenommen Ortsteilbürgermeister) und für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung für Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Für die Tätigkeit beim Vollzug von Wahlen gilt ausschließlich die „Satzung über die Entschädigung sowie Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit beim Vollzug von Wahlen“ in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden Belastungen und Aufwendungen erhalten zusätzliche Entschädigung:

- der Vorsitzende des Stadtrates 75,00 €/Monat
- der Vorsitzende eines Stadtratsausschusses 75,00 €/Monat
- der stellvertretende Vorsitzende des Stadtrats oder eines Stadtratsausschusses, soweit er den Vorsitz in einer Sitzung führt: 26,00 €/Sitzung
- der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion 75,00 €/Monat

(7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen für die Dauer ihrer Amtszeit:

die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile

• Angelhausen/Oberndorf	560,00 €
• Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda	300,00 €
• Dorsdorf, Espenfeld	250,00 €
• Ertischleben, Hausen, Marlishausen	600,00 €
• Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra	350,00 €
• Rudisleben	500,00 €
• Siegelbach	250,00 €
• Wipfratal	1.250,00 €

Dem/den ehrenamtlichen Beigeordneten mit übertragenem Geschäftsbereich wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 570,00 € gezahlt.

Wird einem ehrenamtlichen Beigeordneten kein Geschäftsbereich nach § 32 Abs. 7 Satz ThürKO übertragen, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 €.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen der Stadt werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt „Arnschter Ausrufer“ öffentlich bekannt gemacht.

(2) Kann die Bekanntmachung gemäß Satz 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden und unaufschiebbaren Fällen die Veröffentlichung über die lokale Tagespresse oder jede andere geeignete Form der Veröffentlichung, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner der Stadt Arnstadt gewährleistet.

(3) Alle Bekanntmachungen, die für Wahlen (Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kommunalwahlen) gesetzlich vorgeschrieben sind, erfolgen ausschließlich an den unter Absatz 5 genannten Verkündungstafeln sowie informativ auf der Homepage der Stadt Arnstadt (www.arnstadt.de).

(4) Für sonstige gesetzlich erforderlich öffentliche, amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

(5) Ausschließlich zum Zweck der Bürgerinformation sind für öffentliche Bekanntmachungen nach § 16 Absatz 1 und 3 der Hauptsatzung an folgenden Stellen Verkündungstafeln angebracht:

- im östlichen Eingangsbereich des Rathauses
- am Parkplatz Goethestraße
- Prof.-Pabst-Straße/Ecke Prof.-Frosch-Straße
- Rudolstädter Straße Nr. 25 - 29

Für die öffentlichen Bekanntmachungen der Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen der Ortsteilräte, der Beschlüsse der Ortsteilräte sowie für die Bekanntmachung für Wahlen sind in den Ortsteilen an folgenden Stellen Verkündungstafeln angebracht:

Angelhausen/Oberndorf

- An der Ecke Kleine Angelhäuser Straße/Dornheimer Weg
- Am Vorwerk 1 / „Pfarrhaus“

Branchewinda

- an der Kreuzung Ortsmitte, gegenüber In Branchewinda 3

Dannheim

- rechts neben dem Feuerwehrgerätehaus

Dosdorf

- an der Bushaltestelle
- an der Gerabrücke

Espenfeld

- an der Bushaltestelle

Ettischleben

- am Feuerwehrgerätehaus, In Ettischleben 34

Görbitzhausen

- vor dem Feuerwehrgerätehaus, In Görbitzhausen 11 a

Hausen

- vor dem Gemeindehaus, Am Dorfplatz 4

Kettmannshausen

- im Buswartehäuschen, vor Lindenanger 10

Marlishausen

- im Wohngebiet vor dem Grundstück Am Ilmer Tal 4
- Brücke Marlishäuser Straße/Abzweig Wassergasse

Neuroda

- vor Neuroda, Ilmenauer Straße 28

Reinsfeld

- an der Bushaltestelle, vor In Reinsfeld 36

Roda

- am Dorfgemeinschaftshaus, Rodaer Landstraße 10

Rudisleben

- Hauptstraße 23 (ehemalige Gemeindeverwaltung)
- Schulplan 4 (vor der Kindertagesstätte)

Schmerfeld

- vor dem Löschteich - Ortsmitte

Siegelbach

- am alten Feuerwehrgerätehaus
- am Bahnübergang

Wipfra

- links neben dem Buswartehäuschen, Am Dorfanger

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Stadtratsausschüsse sind spätestens am 4. Tag und bei Dringlichkeit am 2. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen.

Abweichend von Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gilt für die öffentliche Bekanntmachung der in Satz 1 benannten jeweiligen Sitzungen, dass diese über Aushänge an den in Absatz 5 aufgeführten Verkündungstafeln erfolgt.

§ 17

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Arnstadt vom 13. Januar 2010 unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 23. Januar 2012, der 2. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2012, der 3. Änderungssatzung vom 5. Oktober 2016, der 4. Änderungssatzung vom 14. März 2018 und der 5. Änderungssatzung vom 20. Februar 2019 sowie die Entschädigungssatzung für Gemeinderatsmitglieder, ehrenamtlich Tätige und kommunale Wahlbeamte der Gemeinde Wipfratal in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.06.2018 außer Kraft.

Arnstadt, den 27.03.2019

Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister

Anlagen A, B, C

Anzeige- und Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.03.2019 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 25.03.2019 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 22.03.2019 ist der Stadt Arnstadt am 25.03.2019 zugegangen.

Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Arnstadt, 27.03.2019

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister

Anlage A Wappen

Das Wappen zeigt auf gelbem oder goldfarbenen Feld einen einfachen schwarzen Adler mit gespreizten Flügeln, aufgesperrtem Schnabel und vorgeschlagener Zunge. Der Kopf des Adlers ist, vom Betrachter aus gesehen, nach links gerichtet.



Das Wappen erscheint erstmalig um 1200 auf hersfeldischen Münzen, auch auf der Fürstenstandsurkunde von 1697.

Anlage B Flagge

Die Flagge der Stadt zeigt waagrecht gestreift die Stadtfarben schwarz-gelb (von oben nach unten) mit Wappen.



Anlage C Dienstsiegel



Kulturförderrichtlinie der Stadt Arnstadt

Beschluss Nr. 401/92 vom 01.10.1992

Änderungsbeschluss Nr. 2002/0844 vom 27. 06. 2002

Beschluss-Nr. 2019/0932 vom 14.03.2019

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine, Gruppen und Initiativen

Vorbemerkung

Die wachsende Bedeutung kultureller Initiativen macht eine Förderung durch die Stadt notwendig.

Die öffentliche Hand soll dabei freie, d. h. nicht institutionell gebundene Kulturarbeit nicht voll finanzieren, sondern lediglich Hilfe zur Selbsthilfe gewähren.

Gefördert werden soll grundsätzlich die Vielfalt der Aktivitäten, d. h. nicht nur die traditionelle, sondern auch und gerade die experimentelle Kulturarbeit.

Kultur ist frei; sie muss sich also auch neuen Richtungen öffnen. Mit der Förderung darf keine Geschmackszensur ausgeübt werden. Diese Richtlinien können der aktuellen Entwicklung und konkreten Situation entsprechend erweitert und / oder ergänzt werden.

1. Gegenstand der Förderung

1.1. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf öffentlichkeitswirksame Programme und Projekte, nicht jedoch auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten.

Zuschüsse werden gezahlt für künstlerische und kulturelle Vorhaben, die als Ergänzung zum herkömmlichen Kulturangebot durchgeführt werden, wenn insbesondere ortsbezogen die Kulturszene belebt und mit Aussicht auf Breitenwirkung gearbeitet wird.

1.2. Programme und Projekte, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen, können wiederholt gefördert werden.

2. Art und Umfang der Förderung

- 2.1. Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden.
- 2.2. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat eigene Leistungen zu erbringen und durch Nachweise zu belegen.
- 2.3. Bei der Bemessung des Zuschusses werden Repräsentationskosten nicht berücksichtigt. Investitionen sollen nicht gefördert werden (ausgenommen die in 4.1. dargestellten).

3. Förderungsverfahren

- 3.1. Die Zuschüsse werden auf Antrag (Formblatt) vom Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt gewährt. Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft der/die Leiter(in) des Kulturbetriebes. Der Werkausschuss für den Kulturbetrieb wird in jeder Sitzung davon unterrichtet. Bei Zuschüssen über 1.533,00 EUR ist vor der Entscheidung die Empfehlung des Werkausschusses für den Kulturbetrieb einzuholen.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres legt der Kulturbetrieb einen Bericht über bewilligte und abgelehnte Anträge vor.

- 3.2. Anträge auf Förderung müssen bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres beim Kulturbetrieb der Stadt vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auch später eingereicht werden. Im Bedarfsfalle entscheidet hierüber der Werkausschuss für den Kulturbetrieb.

Die nachträgliche Finanzierung von Maßnahmen, Projekten und Programmen ist ausgeschlossen.

- 3.3. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Zusammenschlüsse, die in Arnstadt ansässig sind. Eine regelmäßige Förderung von Antragstellern ist nicht vorgesehen.

- 3.4. Der angegebene Förderzeitraum bzw. der Abschluss der Maßnahme kann auf Antrag verlängert werden. Kommen die beantragten Programme und Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, muss der Förderungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden.

- 3.5. Handelt es sich bei den Antragstellern um Gruppen, Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt ein konkret zu benennendes Mitglied des Zusammenschlusses die Verantwortung und die Haftung gegenüber der Stadtverwaltung. Davon bleibt eine eventuelle Haftung der übrigen Mitglieder sowohl untereinander als auch gegenüber der Stadt unberührt.

- 3.6. Nach Abschluss der Maßnahme bzw. spätestens bis zum im Zuwendungsbescheid genannten Termin hat der Zuschussempfänger einen vollständigen Verwendungsnachweis über alle im Zusammenhang mit der Maßnahme entstandenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Der Verwendungsnachweis (inkl. Originalbelegen) ist beim Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt vorzulegen. Erfolgt die Abrechnung zu dem gewährten Zuschuss nach Abschluss des Projektes nicht bis zum im Zuwendungsbescheid genannten Termin, ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.

4. Zuwendungsarten

- 4.1. Institutionelle Förderung kann beantragt werden von Vereinen, Gruppen und Initiativen, die kontinuierlich tätig sind

und deren Arbeit geeignet ist, ihre Mitglieder oder sonstige teilnehmende Personen in die Lage zu versetzen, zur Entwicklung eigener kultureller Betätigung und möglicherweise künstlerischer Entfaltung zu gelangen.

Hierzu zählen:

- Förderung der Professionalisierung der künstlerischen Leitung;
- Zusammenarbeit mit professionellen Künstlern;
- Talentsuche und -förderung, Nachwiesförderung;
- kulturelle Aktivitäten mit Schulen, Kindergärten, Kirchengemeinden, Sportvereinen;
- Beschaffung von Materialien zur Veränderung und Ergänzung der Programme;
- Anschaffung und Reparatur von Musikinstrumenten und anderer für die Ausübung kultureller Tätigkeiten notwendiger Gegenstände;
- Förderungsmaßnahmen zur Erhaltung traditioneller Künste.

4.2. Projektbezogene Förderungsmaßnahmen

Projektbezogene Förderung setzt voraus, dass die Maßnahme für alle Bürger zugänglich ist, öffentliches Interesse erzeugt und vom Inhalt her ästhetische, innovative und /oder soziale Qualität der künstlerischen Aktivitäten vermuten lässt.

Hierzu zählen insbesondere:

- von kulturellen Vereinen, Gruppen oder freien Initiativen geplante Projekte kultureller Art;
- Kulturprogramme von eigens zur Durchführung bestimmter Projekte gebildeten Initiativgruppen.

4.3. Förderung von Einzelaktivitäten

Im Rahmen der institutionellen sowie der projektbezogenen Förderung können im Einzelfall einzelne Aktivitäten aus den Maßnahmen direkt, d. h. zweckgebunden, bezuschusst werden.

Dies können z. B. Werbemaßnahmen wie Erstellung einer Broschüre oder eines Plakates sein, aber auch Gagen einzelner Künstler.

Diese Kosten sind dann mit den Einnahmen zu saldieren.

5. Bemessungsgrundlagen

- 5.1. Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 5.2. Die Bemessung von Zuschüssen richtet sich bei institutioneller Förderung nach der Zahl der Mitglieder, dem Umfang der Aktivitäten, den Eigenleistungen (z. B. Mitgliedsbeiträge) sowie den aufzubringenden Kosten.
- 5.3. Die Bemessung von Zuschüssen bei projektbezogener Förderung soll 50 % der entstehenden Gesamtkosten nicht überschreiten.
Wenn Drittmittel in Anspruch genommen werden können, verringert sich diese Obergrenze entsprechend.
Bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. vorrangiges Interesse der Stadt an der Realisierung des Projektes) kann die Obergrenze ausnahmsweise überschritten werden.

- 5.4. Zuschüsse können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Finanzierung im Übrigen gesichert ist.

6. Folgen zweckwidriger Verwendung

- 6.1. Die Zuwendung ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn:
 - a) der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt geändert wird.
 - b) die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden.
- 6.2. Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Ausgaben (ab 5 %) als bei der Antragstellung nachgewiesen werden.
Ferner ist die Zuwendung in dem Umfang zurückzuzahlen, in dem zusätzliche Mittel von anderen als im Finanzierungsplan angegebenen Stellen gewährt werden.

Arnstadt, 22.03.2019

Frank Spilling
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Wipfra

Einladung zur Mitgliederversammlung

zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder

der Jagdgenossenschaft Wipfra
am Freitag, dem 26.04.2019, 19.00 Uhr
in der Gaststätte „Lindenhof“ Am Freigut 2 ,
99310 Arnstadt OT Wipfra

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsbezirk Wipfra gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der Tagesordnung- Beschlussfassung
4. Bericht Jagdvorstand
5. Bericht Rechnungsprüfer
6. Entlastung Jagdvorstand- Beschlussfassung
7. Bericht Jagdpächter
8. Verwendung der Rücklagen- Beschlussfassung
9. Verwendung des Reinertrages- Beschlussfassung
10. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan
11. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

gez. N. Wächter
Jagdvorsteher

Hinweis zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen der selben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Jagdgenossenschaft Reinsfeld/Kettmannshausen

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Reinsfeld/Kettmannshausen

am **Dienstag, dem 14.Mai 2019 um 19:00 Uhr**
im **kleinen Saal in Reinsfeld**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Reinsfeld/Kettmannshausen gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der TO – Beschlussfassung
4. Bericht Jagdvorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Bericht Rechnungsprüfer
7. Entlastung Jagdvorstand – Beschlussfassung
8. Verwendung der Rücklagen – Beschlussfassung
9. Verwendung des Reinertrages – Beschlussfassung
10. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2019/2020
11. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

W. Herbst Jagdvorsteher

Hinweis zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Brennholzverkauf

Die Stadt Arnstadt als Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft „Der Waldholzgemeinden“ bietet gegenwärtig Brennholz zu folgenden Preisen an:

Eichen-/Buchen-Industrieholz, 4m lang:	35,00 Euro/Raummeter inklusive MwSt.
Nadel-Industrieholz, 2m lang:	29,75 Euro/Raummeter inklusive MwSt.

Die Holzstapel befinden sich an PKW befahrbaren Wegen und können vor Ort zersägt und abtransportiert werden. Interessenten melden sich bitte bei Revierförster Jörg Stiebitz unter 0172 3480102 oder zur Sprechzeit dienstags von 14:00 bis 17:00 Uhr in der Außenstelle der Stadt Arnstadt in Branchewinda. Die kleinste Abnahmemenge liegt bei ca. 6 Raummeter.



Impressum

„Arnschter Ausrufer“ Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Textteil: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt,
Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

Nichtamtlicher Teil

Nachruf

Wir trauern um

Monika Dani

Sie war von 1990 bis 1994
Mitglied der
Stadtverordnetenversammlung.

Wir werden ihr
ein ehrendes Gedenken
bewahren.

Stadt Arnstadt
Frank Spilling
Bürgermeister

